

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ÜBERACKERN

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 27. März 2026

www.ris.bka.gv.at

Nr. 4 Verordnung: Abfallgebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Überackern betreffend Abfallgebühren (Abfallgebührenverordnung)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Für die in den Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:
- | | |
|--|------------|
| a) für nicht ständig bewohnte Liegenschaften / Ferienwohnungen: | 62,66 Euro |
| b) für einen 1-Personen-Haushalt (Haupt- oder Nebenwohnsitz): | 62,66 Euro |
| c) für einen Mehrpersonenhaushalt (Haupt- oder/und Nebenwohnsitz): | 83,55 Euro |
- (2) Für Abfallsäcke ist eine Grundgebühr pro Entleerung zu entrichten. Sie beträgt für einen Abfallsack 120 Liter 6,43 Euro.
- (3) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:
- | | |
|------------------------------|-----------|
| a) pro Abfallsack 120 Liter: | 8,30 Euro |
| b) pro Abfalltonne 60 Liter: | 4,15 Euro |
| c) pro Abfalltonne 120 Liter | 8,30 Euro |

- | | |
|------------------------------------|------------|
| d) pro Abfalltonne 240 Liter | 16,61 Euro |
| e) pro Abfallcontainer 1.100 Liter | 76,12 Euro |

(4) Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Apotheken, Ordinationen, Büros, Gasthäuser, Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe usw.), haben jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

pro Betrieb	83,55 Euro
-------------	------------

(5) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) pro Abfallsack 120 Liter: | 8,30 Euro |
| b) pro Abfalltonne 60 Liter: | 4,15 Euro |
| c) pro Abfalltonne 120 Liter | 8,30 Euro |
| d) pro Abfalltonne 240 Liter | 16,61 Euro |
| e) pro Abfallcontainer 1.100 Liter | 76,12 Euro |

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer von 10% hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung wird gemäß § 94 OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch Veröffentlichung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) kundgemacht und tritt mit 01.04.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister

Michael Huber e.h.